

§ 14 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

Die Vorlage im Ueberblick

Im Rahmen der Agrarpolitik 2007 nahm der Bund verschiedene Anpassungen an der Gesetzgebung vor, unter anderem beim Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (Bundesgesetz, BGG). Dieses regelt, wer unter welchen Voraussetzungen landwirtschaftlichen Boden (landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke) erwerben und unter welchen Voraussetzungen mit Pfandrechten belasten und in Stücke zerteilen kann. Es will die landwirtschaftlichen Familienbetriebe erhalten und deren Strukturen verbessern. Kleinere landwirtschaftliche Betriebe können durch die Kantone dem Gewerbebegriff des bäuerlichen Bodenrechts unterstellt werden, obschon sie die Voraussetzungen nicht erfüllen. Der Kanton Glarus tat dies für die Betriebe des gesamten Berggebietes (Bergzonen I bis IV).

Der Bund definierte mit der Agrarpolitik 2007 den Gewerbebegriff neu und zwar anhand des Begriffs der Standardarbeitskraft. Es gilt nun, diese Neuregelung ins kantonale Recht zu übernehmen. Weiterhin können Betriebe dem Gewerbebegriff des bäuerlichen Bodenrechts unterstellt werden, selbst wenn sie weniger als drei Viertel einer Standardarbeitskraft umfassen. Da aber ein Strukturwandel in der Landwirtschaft notwendig ist und sich auch nicht aufhalten lässt, wird diese Regelung auf die Bergzonen III und IV beschränkt. Es handelt sich dabei um Gebiete, in denen die genügende Besiedlung und die Pflege der Kulturlandschaft in erhöhtem Masse von der Betriebsdichte abhängig sind. Die bisherige Regelung für Alpbetriebe wird unverändert belassen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde einstimmig, der Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Zur Umsetzung der Agrarpolitik 2007 beschlossen die eidgenössischen Räte nebst einer Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes auch Aenderungen im bäuerlichen Bodenrecht, im landwirtschaftlichen Pachtrecht, beim Immobiliarsachenrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch, im Tierseuchengesetz und im Tierschutzgesetz. Die Aenderung vom 20. Juni 2003 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht macht eine Anpassung von Artikel 6 Buchstabe *a* des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (Einführungsgesetz, EG BGG) nötig. Da sie bereits am 1. Januar 2004 in Kraft trat, beschloss der Landrat gestützt auf Artikel 89 Buchstabe *f* der Kantonsverfassung die Aenderung des Einführungsgesetzes mit Wirkung ab dem 1. Januar bis zur Landsgemeinde 2004 samt Uebergangsrecht. So können die betroffenen Bodenrechtsgeschäfte durch die zuständige Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ohne grösseren Verzug bearbeitet werden.

Das Bundesgesetz regelt, wer unter welchen Voraussetzungen landwirtschaftlichen Boden (landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke) erwerben und unter welchen Voraussetzungen mit Pfandrechten belasten und in Stücke zerteilen kann. Es bezweckt, die landwirtschaftlichen Familienbetriebe zu erhalten und deren Strukturen zu verbessern, indem es die Stellung des Selbstbewirtschafters einschliesslich diejenige des Pächters beim Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken stärkt, übersetzte Preise für landwirtschaftlichen Boden bekämpft und die Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften verhindert.

2. Gewerbebegriff nach altem Recht

Das Bundesgesetz unterscheidet zwischen landwirtschaftlichen Grundstücken (Art. 6 BGG) und landwirtschaftlichen Gewerben (Art. 7 BGG). Das landwirtschaftliche Gewerbe setzt eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen voraus, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient. Der Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes wird durch die Betriebsgrösse nach unten begrenzt. Nach bisherigem Recht liegt ein Gewerbe dann vor, wenn es mindestens die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie beansprucht. Bei der Beurteilung, ob ein landwirtschaftliches Gewerbe vorliegt, dürfen diejenigen Grundstücke berücksichtigt werden, die eigentümlich zum Gewerbe gehören und die für längere Dauer zugepachtet sind, sofern sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Bauland kann nicht einbezogen werden.

Die Kantone werden ermächtigt, landwirtschaftliche Betriebe, welche die Voraussetzungen für ein landwirtschaftliches Gewerbe nicht erfüllen, den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe dennoch zu unterstellen (Art. 5 Bst. *a* BGG). Davon hat der Kanton Glarus (Art. 6 EG BGG) Gebrauch gemacht:

«kleine landwirtschaftliche Gewerbe» in den Bergzonen I bis IV (Berggebiet), die weniger als eine halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie beanspruchen, jedoch eine landwirtschaftliche Nutzfläche von mindestens 5 Hektaren aufweisen, sind den Gewerben gleichgestellt. Damit werden zahlreiche landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe dem Schutz von landwirtschaftlichen Gewerben im Sinne des Bundesgesetzes unterstellt, um unter anderem eine angepasste Bewirtschaftung im Berggebiet zu gewährleisten.

3. Gewerbebegriff nach neuem Recht

Mit der Aenderung des Bundesgesetzes wird die «Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie» als Mass für die Betriebsgrösse durch die «Standardarbeitskraft» ersetzt. Die Standardarbeitskraft dient künftig als Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren für die verschiedenen landwirtschaftlichen Anwendungsbereiche (Bodenrecht, Pachtrecht, Direktzahlungen, Strukturverbesserungen). Ab dem 1. Januar 2004 gilt als landwirtschaftliches Gewerbe eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die der landwirtschaftlichen Produktion als Grundlage dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens drei Viertel einer Standardarbeitskraft nötig sind (Art. 7 Abs. 1 BGG).¹

Den Kantonen steht, wie erwähnt, nach wie vor die Kompetenz zu, die Betriebsgrösse – auch für Betriebe im Talgebiet – als kleinere Einheit zu umschreiben, als dies das Bundesrecht tut. Die Betriebsgrösse ist dabei stets in einem Bruchteil einer Standardarbeitskraft festzulegen. Die untere Grenze bildet die Hälfte einer Standardarbeitskraft. Die Angabe einer Mindestfläche als Einheit, wie sie (Art. 6 Bst. a EG BGG) bisher für «kleine landwirtschaftliche Gewerbe» im Berggebiet des Kantons Glarus verwendet wurde (5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche), ist nicht mehr zulässig.

Bei der heutigen Agrarpolitik sind aus wirtschaftlichen Gründen betriebliche Strukturanpassungen, die zu grösseren Betrieben führen, unumgänglich. Kleinere Betriebe tragen jedoch in Gebieten, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, wesentlich dazu bei, Brachland zu vermeiden und die dörfliche Gemeinschaft aufrechtzuerhalten. Bei rein betriebswirtschaftlicher Betrachtung wäre darauf zu verzichten, kleineren Landwirtschaftsbetrieben mit einem Arbeitszeitbedarf von weniger als drei Vierteln Standardarbeitskraft den Schutz eines Gewerbes zukommen zu lassen. Demgegenüber besteht in Teilen unseres Berggebietes die Gefahr, dass bei einer ungebremsten Reduktion der Landwirtschaftsbetriebe mittel- bis längerfristig die Erfüllung zweier Funktionen der Landwirtschaft – der Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft und zur dezentralen Besiedlung – in Frage gestellt wäre.

Unter den veränderten agrarpolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist es nicht mehr opportun, wie bis anhin im gesamten Berggebiet des Kantons Glarus den Anwendungsbereich der Gewerbebestimmungen auf kleinere Landwirtschaftsbetriebe auszudehnen. Vielmehr wird dieser Anwendungsbereich künftig auf die Bergzonen III und IV gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster eingeschränkt. Es handelt sich dabei vorwiegend um Gebiete, in denen die genügende Besiedlung und die Pflege der Kulturlandschaft in erhöhtem Masse von der Betriebsdichte abhängig sind. Zu den Bergzonen III und IV gehören namentlich die Bergtäler in den Gemeinden Niederurnen, Oberurnen, Näfels und Glarus, die Ennetberge, das gesamte Sernftal, Braunwald, der überwiegende Teil von Schwändi sowie einzelne abgelegene Gebiete in den Gemeinden Mühlehorn, Obstalden, Mollis, Luchsingen und Linthal. In diesen Zonen sollen grundsätzlich bereits ab einer Betriebsgrösse von einer halben Standardarbeitskraft die Gewerbebestimmungen des Bundesgesetzes Anwendung finden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die betriebsnotwendigen Oekonomiegebäude und mindestens 80 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Bergzonen III und IV liegen. Mit dieser Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Gewerbebestimmungen werden mit ihren heutigen Strukturen zusätzlich höchstens 30 Betriebe erfasst, die zwischen der Hälfte und drei Viertel einer Standardarbeitskraft benötigen.

Im Gegensatz zum alten Recht finden die ergänzenden kantonalen Bestimmungen (Art. 6 Bst. a EG BGG) auf die Bergzonen I und II keine Anwendung mehr. Somit sind unabhängig von ihrer Grösse die Landwirtschaftsbetriebe im gesamten Talboden der Linth und in den angrenzenden Hanglagen, in Filzbach sowie in tieferen und mittleren Lagen von Obstalden und Mühlehorn von dieser Bestimmung nicht mehr betroffen.

4. Uebergangsregelung

Die Aenderungen des Bundesgesetzes traten am 1. Januar 2004 in Kraft. Da die in Artikel 6 Buchstabe a Einführungsgesetz geltende Regelung für die Anwendung der Gewerbebestimmungen auf kleine landwirtschaftliche Betriebe ihre Rechtmässigkeit verloren hatte, setzte der Landrat die Aenderung bereits am 1. Januar 2004, gestützt auf Artikel 89 Buchstabe f der Kantonsverfassung, provisorisch in Kraft. Auf diese Weise beschlossene Erlasse gelten bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde.

5. Beratung der Vorlage im Landrat

Der Landrat verabschiedete die Vorlage diskussionslos.

6. Antrag

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde 2004 folgende Gesetzesänderung zur Annahme:

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

I.

Das Einführungsgesetz vom 1. Mai 1994 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht wird wie folgt geändert:

Art. 6 Sachüberschrift und Bst. a

Kleine landwirtschaftliche Betriebe in den Bergzonen III und IV sowie Alpbetriebe (Art. 5 BGG)

(Den Bestimmungen des BGG über landwirtschaftliche Gewerbe unterstehen neben landwirtschaftlichen Gewerben nach Artikel 7 BGG:)

- a. kleine landwirtschaftliche Betriebe, zu deren Bewirtschaftung mindestens die Hälfte einer Standardarbeitskraft im Sinne des Bundesrechts erforderlich ist, sofern die betriebsnotwendigen Oekonomiegebäude und mindestens 80 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Bergzonen III und IV gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster liegen;

Art. 15^a

Uebergangsbestimmung zu Artikel 6

Auf die Aenderung vom Mai 2004 von Artikel 6 finden die übergangsrechtlichen Bestimmungen der Artikel 94 und 95 BGG sinngemäss Anwendung.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 15 A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

B. Aenderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

Die Vorlage im Ueberblick

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) ist in mehreren Punkten revisionsbedürftig. Diese Vorlage nimmt die wichtigsten Anliegen auf; nicht enthalten ist eine Revision der Berechnungsgrundlage für die Motorfahrzeugsteuern, da dafür weitergehende Abklärungen der steuerlichen und finanziellen Auswirkungen notwendig sind. Hauptpunkt ist eine Neuordnung des Verfahrens für die Ausfällung von Administrativmassnahmen im Strassenverkehr, wie Verwarnungen oder Entzug von Führerausweisen; als einer der letzten Kantone kennt Glarus eine lediglich beratende Kommission unter der Leitung des Polizeidirektors, wobei für die Verfügung die Polizeidirektion zuständig ist. – Wegen des stark eingeschränkten Ermessensspielraums durch das geänderte Strassenverkehrsrecht und der künftigen Verwaltungsorganisation wird das Verfahren vereinfacht und das Rechtsmittel-